

I. Informatik und Recht

Durch das Internet kommt es zu einer drastischen Ausweitung der mit der Informatik verbundenen Rechtsprobleme. Während früher die wichtigen Fragen im Bereich der Softwareentwicklung lagen, etwa im Bereich der Erfüllung der Anforderungen des Pflichtenhefts sowie bei Software-Verträgen, verlagert sich der Fokus nunmehr hin zur Online-Abwicklung von Geschäftsprozessen. Zusätzlich ist in vielen Fällen nicht mehr nur nationales Recht bedeutsam, sondern es sind durch die Internationalität des Internets auch weitere, ausländische oder internationale, Vorschriften zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass sowohl in absoluten Transaktionszahlen als auch vom betroffenen Wert her immer mehr Geschäfte über Computer bzw das Internet abgewickelt werden. Und wie die Erfahrung zeigt, werden Rechtsvorschriften besonders dann relevant, wenn es um Geld geht. Diesen Stand haben das Internet und der E-Business inzwischen erreicht.

1.1. Rechtliche Regeln und ihre Auswirkungen auf die Informatik

In den Anfangszeiten des Internet verbreitete sich der Mythos des Internets als „rechtsfreier Raum“. Inzwischen ist den meisten Personen klar, dass dies so nicht zutrifft, sondern die „normalen“ Gesetze auch für das Internet gelten. Zusätzlich ergaben sich jedoch im Laufe der Zeit neue Herausforderungen, auf welche mit speziellen Rechtsvorschriften reagiert wurde. So können heute drei Rechtsschichten, wenn auch ohne scharfe Trennlinien, unterschieden werden:

- **Allgemeines Recht:** Hierbei handelt es sich um Rechtsvorschriften, die praktisch unverändert anzuwenden sind. Dazu gehört zB die Ehrenbeleidigung: Ob jemand vor zehn physisch anwesenden Menschen oder in einer E-Mail an zehn Personen beleidigt wird, macht keinen Unterschied bezüglich des anzuwendenden Rechts¹. Im Bereich des E-Business ist für diese Schicht der Vertragsabschluss beispielhaft: Auch bei Webseiten oder SMS sind Angebot und Annahme erforderlich. Ein weiteres Beispiel ist unlauterer Wettbewerb, welcher auch im Internet, selbst in den gleichen Fallgruppen wie „klassisch“ offline, stattfindet, wenn auch in geringfügig anderer Umsetzung².
- **Recht mit gesteigerter Bedeutung oder besonderen Anwendungsfällen:** Manche Rechtsvorschriften besitzen ohne Internet nur marginale Bedeutung, so etwa das Namensrecht. In Verbindung mit Domain-Namen kommt ihm jedoch eine ganz erhebliche Wichtigkeit zu. Ähnliches gilt für das Urheberrecht: Während früher der Großteil der Bevölkerung kaum damit in Kontakt bzw Wider-

¹ Es sollte jedoch dabei nicht übersehen werden, dass manches Verhalten durch das Internet leichter wird, öfter vorkommt oder schwerer nachzuweisen ist!

² ZB Werbebanner statt Plakate oder E-Mails statt Postwurfsendungen.

spruch kam³, betrifft dies nun breite Bevölkerungsschichten: Tauschbörsen zB für Musik, Filme, Softwarekopien, Übernahme von Teilen von Webseiten, ...

- IT-Recht: Diese Rechtsvorschriften wurden speziell für Informations- und Kommunikationstechnologie eingeführt und besitzen ohne diese keine Bedeutung. Beispiele hierfür sind der Straftatbestand des Computerbetrugs, welcher ausschließlich bei automationsunterstützter Datenverarbeitung begangen werden kann. Weiters gehören hierzu ua die Regelungen über elektronische Signaturen oder der Datenbankschutz.

Wie den Beispielen zu entnehmen ist, betreffen rechtliche Regelungen nicht mehr nur besondere Gruppen, etwa Unternehmer in bestimmten engen Geschäftsbereichen (zB Urheberrecht → Verleger), sondern auch breite Teile der Bevölkerung und insb auch alle Informatiker. Wer Software programmiert, muss sich mit dem Urheberrecht vertraut machen, wer Waren im Internet verkauft, benötigt Kenntnisse über Domainrecht und Konsumentenschutz, und Planer von IT-Systemen, beispielsweise im Fernunterricht, haben den Datenschutz zu berücksichtigen etc. All dies sollte nach Möglichkeit schon beim Entwurf berücksichtigt werden, wobei aber einzelne Teile auch erst bei der konkreten Implementierung relevant werden können⁴. Darüber hinaus können nicht beliebige Sicherheitsmaßnahmen eingeführt werden.

Obwohl inzwischen einige Literatur über Rechtsfragen der IT existiert, beschränkt sich deren Zielgruppe meist auf professionelle Rechtsanwender, dh Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen, Notare oder Richter. Dementsprechend sind derartige Werke für Nicht-Juristen, und ganz besonders für Techniker, oft schwer verständlich und mit für diese Zielgruppe weniger bedeutsamen rechtswissenschaftlichen Details gefüllt. Das vorliegende Werk versucht demgegenüber, die Rechtsvorschriften auf eine Art darzustellen, die für Techniker leicht(er) verständlich ist, und die thematischen Gebiete nach praktischen statt nach rechtlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu erläutern.

Zusätzlich finden sich jedoch auch Verweise auf Literatur oder Rechtsprechung, um eine vertiefte Untersuchung zu ermöglichen bzw auf mögliche Detailprobleme hinzuweisen.

1.2. Kurzeinführung in wesentliche Rechtsaspekte

Um das Verständnis der besprochenen Themen zu erleichtern, werden einige wesentliche Punkte allgemein die Rechtswissenschaft betreffend kurz angesprochen.

³ Raubdrucke von Büchern wurden selten daheim hergestellt und Tonbandaufnahmen bzw Fotokopien waren bald durch die Leerkassetten- bzw Reprographieabgabe legalisiert.

⁴ Beispiel: Darf man das Kästchen auf Webseiten neben „Ich habe die AGBs gelesen und akzeptiere sie“ automatisch anhaken oder muss der Kunde dies selbst machen? Und wie sieht dies bei einem Kästchen zur Zustimmung für die Zusendung von Werbung (per E-Mail oder per Telefon) aus?

Hierzu zählen insb die spezifische Fachsprache der Juristerei sowie das Schichtenmodell der Rechtsordnungen.

1.2.1. Rechtssprache und Abkürzungen

Genau wie die Informatik besitzt auch die Rechtswissenschaft eine eigene „Sprache“. Dies beruht auf verschiedenen Gründen, zB dem oft hohen Alter von Gesetzen⁵, aber insb auch der Notwendigkeit einer exakten Darstellung. „Borgt“ sich jemand beispielsweise etwas aus⁶, so ist dies rechtlich gesehen höchst unklar: Handelt es sich um „Leihe“ (= kostenlos⁷!) oder „Miete“? Und kann man sich auch Software „ausborgen“⁸? Hier wird versucht, besondere Bedeutungen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw diese explizit zu erläutern, sowie Formulierungen zu verwenden, die juristisch evtl etwas unscharf sind, aber dafür den Vorzug der Verständlichkeit für rechtliche Laien besitzen.

In der Rechtssprache werden viele Abkürzungen verwendet, weshalb juristische Bücher oft ein seitenlanges Abkürzungsverzeichnis beinhalten. Auf Abkürzungen wird daher nach Möglichkeit im vorliegenden Werk verzichtet, um bessere Lesbarkeit zu erreichen und auch das unabhängige Studium einzelner Teile zu ermöglichen. Besonders bei Bezeichnungen von Gesetzen werden dennoch Abkürzungen verwendet. Deren Titel sind oft sehr lang und komplex⁹, sodass der Text unnötig verlängert würde. Solche „Kurzfassungen“ werden daher auch hier verwendet und nur bei der ersten Verwendung erklärt bzw voll angeführt; alternativ erfolgt ein Verweis über Fußnoten.

⁵ Beispiel: Das ABGB stammt aus dem Jahr 1811 und wurde in vielen Teilen niemals novelliert, in anderen hingegen wieder recht häufig, zB dem Ehe- und Familienrecht. Siehe etwa § 19 ABGB für eine „originale“ Bestimmung: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hülfe bedient, oder, wer die Grenzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.“ Abgesehen von der Rechtschreibung wäre auch die Wortwahl heute wohl deutlich anders!

⁶ So ist etwa rechtlich gesehen das „Ausborgen“ von Zucker nicht möglich, da er durch die Nutzung verbraucht wird. Hier kann es sich beispielsweise um eine Schenkung handeln. Anders hingegen zB bei der metallenen Zuckerdose.

⁷ Juristisch: „unentgeltlich“.

⁸ Miete ist etwa bei Software durchaus möglich. Es sind jedoch die Lizenzbestimmungen zu beachten, welche eine Weitervermietung gekaufter Software meist verbieten. Ebenso darf es durch die Vermietung naturgemäß nicht zu einer mehrfachen Nutzung kommen.

⁹ Siehe etwa die Titel von Rechtsakten der EU. Dort ist im Titel eine Erklärung enthalten, wer genau etwas festsetzte und wann dies geschah. Beispiel: „Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den el Geschäftsverkehr“)“. Diese wird oft als „E-Commerce-Richtlinie“, „E-Commerce-RL“, oder „EC-RL“ bezeichnet.

1.2.2. Rechtsordnungen

Insbesondere im Bereich des Internets sind in vielen Fällen mehrere Rechtsordnungen von Bedeutung. Ein vereinfachtes Schichtenmodell ist in Abbildung 1 dargestellt. In Österreich sind jedoch die beiden untersten Schichten (Lokal und Regional) von geringer Bedeutung, da dort praktisch keine Rechtsnormen erzeugt werden, welche den el Bereich beeinflussen.¹⁰ Ebenso besitzt die oberste Schicht für die Anwendung nur geringe Bedeutung, da dort normalerweise keine unmittelbar verbindlichen Regelungen aufgestellt werden. So beschreibt beispielsweise das TRIPS-Abkommen¹¹ Aspekte des Urheberrechts, muss jedoch erst durch nationale Gesetze umgesetzt werden (ist aber für deren Auslegung von Bedeutung).

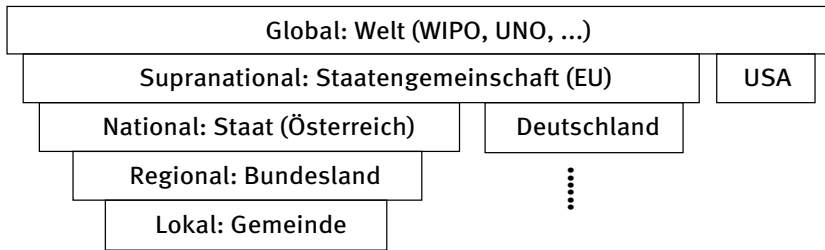


Abb 1: Schichtenmodell der Rechtsordnung

Von unmittelbarer Bedeutung ist daher das nationale Recht, wobei hier lediglich das österreichische (in einzelnen Ausnahmen auch Deutschland) behandelt wird. Gleich wichtig aufgrund der Internationalität des Internets ist das supranationale Recht, dh für Österreich das Recht der Europäischen Union. EU-Recht wird im Wesentlichen in zwei hier interessanten Formen erzeugt: Richtlinien (RL) und Verordnungen (VO)¹². Während VO unmittelbar gelten und direkt wie nationales Recht anzuwenden sind, müssen RL erst in nationales Recht „umgegossen“ werden. Eine direkte Berufung auf Letztere ist nur in wenigen besonderen Ausnahmefällen möglich.

Analog zu den Rechtsordnungen besteht auch eine Hierarchie der Gerichte¹³. Zuerst zuständig sind die nationalen Gerichte, wobei der Rechtszug normalerweise beim Obersten Gerichtshof (OGH) endet¹⁴. In einzelnen Fällen, insb wenn die Aus-

¹⁰ Unter die Landeszuständigkeit fällt etwa (noch) der Datenschutz für Dateien, welche **nicht** automationsunterstützt verarbeitet werden, dh Zettel-Karteien.

¹¹ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_01_e.htm. Dieses ist als internationales Abkommen auf der globalen Ebene anzusehen.

¹² Achtung: Österreichische Verordnungen sind im Gegensatz zu solchen der EU **keine** Gesetze sondern allgemeine Anordnungen von Verwaltungsbehörden!

¹³ Extrem verkürzte Darstellung: Sollte es bei den hier behandelten Themen zu einem Gerichtsverfahren kommen, ist ohnehin ein Anwalt mit detaillierten Kenntnissen unentbehrlich!

¹⁴ In Zivilrechtssachen, zB bei Vertragsstreitigkeiten. Handelt es sich um Rechte aus Verfassungsgesetzen (sowie in einigen anderen Sonderfällen) kann auch noch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) angerufen werden.

legung von EU-Recht fraglich ist, wird noch der Europäische Gerichtshof (EuGH) eingeschaltet, indem das oberste nationale Gericht eine Rechtsauskunft bei diesem einholt („Vorabentscheidungsverfahren“), um sicherzustellen, dass das Recht der Europäischen Union in der gesamten EU einheitlich interpretiert wird.

1.2.3. Die Bedeutung von Entscheidungen

Rechtsordnungen können grob in zwei Kategorien eingeteilt werden: Kontinentales Recht (auch „civil law“ genannt) und Fallrecht („common law“). In ersterem Fall wird Recht durch die Erlassung von Gesetzen erzeugt (siehe oben), im zweiten Fall durch die Entscheidungen von Richtern. Diese Einteilung ist inzwischen nicht mehr sehr scharf, da etwa das Straf- und Prozessrecht auch in England und den USA (→ common law) stark durch Gesetze geregelt ist, während in Kontinentaleuropa Gerichtsentscheidungen ebenso gewisse rechtsbildende Bedeutung besitzen. Als Beispiel kann unlauterer Wettbewerb dienen. § 1 UWG¹⁵ legte fest, dass Verstöße gegen die guten Sitten für Wettbewerbszwecke im geschäftlichen Verkehr verboten sind. Was nun jedoch im Wettbewerb als „unsittlich“ (bzw. entsprechend der neueren Formulierung „unlauter“) anzusehen ist, wurde und wird durch die Gerichte genauer festgelegt. So besteht zwar keine Bindung von Gerichten an frühere Entscheidungen, aber ein Urteil, das anders lautet als die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH), wird wahrscheinlich (aber nicht immer: Diese können – und tun es tatsächlich gelegentlich – ihre Meinung auch ändern!) von höheren Instanzen aufgehoben werden, woraus sich eine praktische, wenn auch nicht rechtliche, Bindung ergibt.

Insbesondere dann werden Entscheidungen wichtig, wenn kein entsprechend detailliertes Gesetz existiert bzw. neue Probleme auftreten. Beides traf auf das Recht im Internet zu, sodass dort Entscheidungen auch im Bereich des kodifizierten (kontinentalen) Rechts große Bedeutung besitzen. Es muss daher zusätzlich jedes Mal geprüft werden, ob nicht inzwischen neuere Urteile ergingen oder Gesetze zu diesem Problemgebiet erlassen/geändert wurden. Deshalb finden sich in diesem Buch immer wieder Verweise auf Urteile, welche gesetzliche Regelungen näher präzisieren oder auf konkrete Sachverhalte anwenden.

Um das Zitieren von Nummern zu vermeiden, werden wichtige Entscheidungen meist von der Praxis mit einem Kurztitel versehen, unter welchem sie dann veröffentlicht und bekannt werden; dies ist jedoch keine offizielle Bezeichnung. Als gutes Beispiel kann das weithin bekannte Urteil „Meteodata“ (OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b) dienen, bei welchem über das Verhältnis von Wettbewerbsrecht und Links/Framing entschieden wurde. Es klagte die Firma „METEO-data Wetteranalysen GmbH“, nach der das Urteil dann benannt wurde. Die „offizielle“ Bezeich-

¹⁵ BG gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984 (alte Fassung). Neu: Unlautere Geschäftspraktiken und unlautere Handlungen. Inzwischen sind jedoch zumindest Beispiele für solche „Unlauterkeit“ explizit festgelegt.

nung ist hingegen „4 Ob 248/02b“¹⁶, die Geschäftszahl der Entscheidung, unter welcher sie am schnellsten gefunden werden kann.

Im vorliegenden Werk werden keine Entscheidungen direkt besprochen, obwohl diese in manchen Fällen als Grundlage für die Darstellung dienen. Entsprechende Verweise in Fußnoten dienen dazu, eine vertiefende Beschäftigung mit einem konkreten Thema zu ermöglichen.

1.2.4. Quellen für Rechtstexte

Der Zugang zu Rechtstexten und Entscheidungen ist in Österreich, einem Vorreiter auf diesem Gebiet, besonders einfach: Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS¹⁷) ist über das Internet kostenlos, öffentlich und ohne Registrierung einsehbar. Enthalten sind ua nationale Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen¹⁸. Es ist sowohl eine Abfrage des aktuellen Rechts wie auch nach früheren Regelungen möglich. Die Suche nach Gesetzestexten erfolgt am zweckmäßigsten direkt mit der Abkürzung (zB „StGB“), alternativ mit dem vollen Titel (beispielsweise „Strafgesetzbuch“) und dem gewünschten Paragraphen.

Regelungen der EU sind über das EUR-Lex-Portal¹⁹ zugänglich. Es enthält sowohl das Amtsblatt in elektronischer Form, in welchem zB Richtlinien und Verordnungen veröffentlicht werden, ebenso wie Entscheidungen der EU-Gerichte. Die Suche ist am einfachsten, wenn die genaue Nummer bekannt ist, welche sich meist aus dem Titel ergibt²⁰.

Gerichtsentscheidungen können außerhalb des Rechtsinformationssystems zusätzlich oft im Internet gefunden werden, sofern es sich um höherrangige Gerichte oder bedeutsame Urteile handelt. Hierbei ist entweder der Titel oder besonders die Geschäftszahl hilfreich. Bei Letzterer ist aber zu beachten, dass oft die Schreibweise, zB mit/ohne Leerzeichen, divergiert.

¹⁶ Syntax: Nummer des Senates („4“ = Urheberrecht, UWG, ...), Gattungszeichen (= Art des Verfahrens; „Ob“ = Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen, ...), laufende Nummer („248“), Jahr des Anfalls („02“ = 2002) und einem Prüfzeichen („b“). Siehe auch die Geschäftsordnung des OGH, §§ 18ff sowie 40, <http://www.ogh.gv.at/ogh/index.php?nav=7>

¹⁷ <http://www.ris.bka.gv.at/>

¹⁸ Die OGH-Entscheidungen sind seit 1991 komplett; in gewissem Ausmaß fand auch eine Rückerfassung statt. Von unteren Gerichten sind weiterhin nur ausgewählte Entscheidungen enthalten (Anonymisierungsaufwand!).

¹⁹ <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

²⁰ So ist die „Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments ...“ (E-Commerce RL) am schnellsten über „Einfache Suche“ – „Suche nach Nummer“ Jahr 2000, Nummer 0031 zu finden.

1.3. Übersicht der behandelten Gebiete

„Das Internet“ ist weder technisch noch rechtlich ein einheitliches Thema; viele verschiedene Aspekte aus beiden Gebieten sind von Bedeutung. Dementsprechend und im Hinblick auf die Zielgruppe der Techniker ist dieses Buch auch weniger nach Rechts- als vielmehr nach Sachgebieten geordnet. Als gutes Beispiel kann der Abschnitt über Domain-Namen dienen, welcher die verschiedensten Rechtsgebiete umfasst (siehe Abbildung 2).

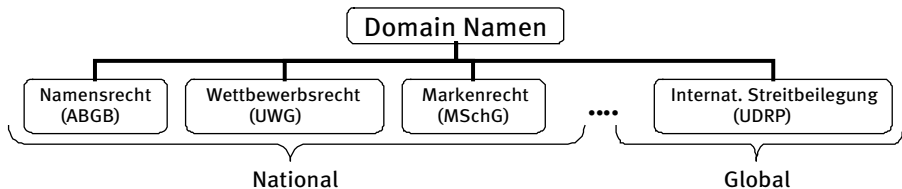


Abb 2: Rechtsgebiete mit Einfluss auf Domain-Namen

Der allgemeine Ablauf von Geschäften im Internet, als einem besonders bedeutsamen Gebiet, dient als Vorlage für die Gliederung:

- Ohne einen Domain-Namen kann im Internet praktisch keine Tätigkeit entfaltet werden. Im Hinblick auf normale Nutzer, zB im B2C-Bereich, schon gar nicht, da ihnen ein leicht merkbarer Zugang zu Webseiten zur Verfügung gestellt werden muss, aber auch nicht im B2B-Bereich, da das Hantieren mit (relativ volatilen) IP-Adressen problematisch ist.
- Über den Domain-Namen sind Inhalte erreichbar, welche typischerweise über das Urheberrecht sowie evtl weitere Rechtsvorschriften geschützt sind. Nicht alles darf daher in beliebiger Form verwendet werden. Hierzu gehören zB der Schutz von Webseiten und Fragen rund um Links und Providerhaftung.
- Um als Anbieter von Kunden gefunden zu werden, ist Werbung unerlässlich. Diese kann aktiv erfolgen, zB über E-Mails oder Werbe-Banner, oder passiv über Suchmaschinen. Nicht jede Art und Form der Betätigung ist hierbei erlaubt.
- Ein großer Teil des Internets „lebt“ von Werbung, da viele Dienste kostenlos sind. Für eine zielgerichtete Werbung müssen jedoch Daten der Benutzer gespeichert und verarbeitet werden. Hierbei ist der Datenschutz zu berücksichtigen. Dies ganz besonders, sobald andere Firmen von den Daten profitieren (Weiterverkauf) oder diese neuen Zwecken zugeführt werden sollen.
- Nicht immer ist der Konsument mit der Ware vollauf zufrieden, sodass es zum Rücktritt vom Vertrag kommen kann. Dieser und weitere Schutzvorschriften für Verbraucher müssen, teilweise auch schon im Vorfeld, zB bei AGBs, beachtet werden.
- Ein Handeln muss in vielen Fällen nachweisbar sein, insb bei höherwertigen Verträgen. In manchen Fällen werden diese daher mittels einer el Signatur beweiskräftiger gestaltet.

- Manchmal sind „schwarze Schafe“ im Internet unterwegs, welche sich durch Manipulationen bereichern oder einfach nur Schaden anrichten wollen. Hierfür ist als schärfste Sanktion das Strafrecht maßgebend, wobei beachtet werden muss, dass uU besondere technische Vorkehrungen notwendig sind, um dessen Schutz zu genießen.

Urheberrecht und Datenschutz fallen etwas aus dem Schema der Gliederung nach Sach- anstatt Rechtsgebieten heraus. Sie werden alleine für sich besprochen, da sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Konkrete Anwendungen davon werden allerdings in verschiedenen Abschnitten gestreift, siehe hierzu ua die Diskussion über den Urheberrechtsschutz von Webseiten.

1.4. Abgrenzung zu hier nicht behandelten Gebieten

Das Thema dieses Werkes ist das Internetrecht im privaten bzw geschäftlichen Bereich, weshalb der gesamte Bereich des E-Governments ausgeklammert wurde. Dies beinhaltet sowohl die öffentliche Verwaltung mitsamt dem Kontakt zu ihr, welcher für Firmen durchaus von großer Bedeutung ist, als auch Bereiche wie E-Voting oder E-Participation.

Ebenso wird hier das Telekommunikationsrecht nicht betrachtet, welches für Telekommunikationsanbieter, aber etwa auch für Internet-Service-Provider, von Bedeutung ist.

Das Prozessrecht ist zwar auch im Internetrecht von essentieller Bedeutung, doch für juristische Laien weniger interessant: Wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt oder ein solches geplant wird bzw droht, ist ein Anwalt ohnehin unerlässlich. Ganz kurz gestreift wird jedoch die Rechtswahl und die internationale Zuständigkeit, da diese einem Prozess noch vorgelagert sind.

Auf andere Literatur ist bezüglich des Software-Vertragsrechts zu verweisen: Wie Lizenzen gestaltet werden und wie Software gekauft, geleast, lizenziert etc wird, ist ein separates Gebiet und vor allem für Softwareproduzenten von Bedeutung. Hiermit verwandt sind weitere Schutzrechte, insb das Patentrecht. Software-Patente sind ein stark diskutiertes Thema, welches jedoch für das Internet insb in Österreich bisher eher von geringerer praktischer Bedeutung war²¹.

Schlussendlich wird auch das Arbeitsrecht hier ausgeklammert: Insbesondere im Bereich des Datenschutzes ist dieses bedeutsam (Mitarbeiterüberwachung), spielt sich jedoch innerhalb eines Betriebes ab, während der Schwerpunkt hier auf den Außenbeziehungen liegt.

²¹ Siehe aber zB die vielen Geschäftsmethoden-Patente, wie das Amazon „1-Click“ Patent (US 5960411; EP 0927945). Gerade in den USA wird jedoch derzeit die Möglichkeit zur Patentierung von Geschäftsmethoden bzw Software wieder eingeschränkt: Siehe den Fall „In re Bilski“, 545 F.3d 943, 88 U.S.P.Q.2d 1385 (Fed. Cir. 2008); vom Supreme Court zur Entscheidung angenommen.

Dieses Buch will und kann die Kontaktierung professioneller Rechtsberater in Streitfällen oder bei wichtigen Entscheidungen nicht ersetzen. Es bietet demgegenüber eine Einführung, um gewisse Probleme gleich von vornherein, zB beim Systementwurf, der Programmierung, oder der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie vermeiden zu können, sowie das Bewusstsein für Problemgebiete zu schärfen.